

## 1159 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

# Bericht des Justizausschusses

**über den Antrag der Abgeordneten Dr. Rieder, Dr. Graff und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem in der Exekutionsordnung die Bestimmungen gegen Gewalt in der Ehe erweitert werden (302/A)**

Die Abgeordneten Dr. Rieder, Dr. Graff und Genossen haben am 9. November 1989 den gegenständlichen Initiativantrag, der dem Justizausschuß zur weiteren Behandlung zugewiesen wurde, im Nationalrat eingebracht und wie folgt begründet:

„Der Gewalt in der Familie kann mit den Mitteln des Strafrechts allein nicht wirksam begegnet werden. Das gilt nicht nur für die Bedrohungen und Mißhandlungen im Vorfeld der Strafbarkeit. Vielmehr trifft auch hier die Überlegung zu, daß Vorbeugen wichtiger und wirksamer ist als Strafen im nachhinein.

Daher soll neben die Verschärfung der Strafbestimmungen gegen die Kindesmißhandlung im Strafrechtsänderungsgesetz 1987 und die Verankerung des Grundsatzes der gewaltfreien Erziehung im Familienrecht sowie die Neugestaltung der Strafbestimmungen gegen Vergewaltigung ein rechtzeitig wirksamer Rechtsschutz gegen Gewalt in der Ehe, wie sie sich aus den Begleitumständen gemeinsamen Wohnens ergeben kann, treten.

Derzeit bietet das Familienrecht dem bedrohten oder mißhandelten Ehegatten nur die Handhabe, die Ehwohnung zu verlassen. Nur im Zusammenhang mit einem Scheidungsverfahren ist eine einstweilige Verfügung des Gerichtes möglich, mit der dem gewalttätigen Ehegatten der weitere Zutritt zur Ehwohnung untersagt wird.

In vielen Fällen bleibt freilich der bedrohten oder mißhandelten Frau gar nichts anderes übrig, als mit den Kindern in der Ehwohnung zu bleiben, beispielsweise weil sie keine Verwandten hat, die sie in ihrer Wohnung aufnehmen könnten oder weil die

Bindung an den Arbeitsplatz es ausschließt, daß sie an einen anderen Ort zieht. Auch die Möglichkeiten, in einem Frauenhaus Unterkunft zu finden, bietet in vielen Fällen keine Abhilfe.

Es soll daher die in der Exekutionsordnung vorgesehene Möglichkeit, daß das Gericht durch einstweilige Verfügung dem gewalttätigen Ehegatten den Auftrag zum Verlassen der Wohnung erteilt, auch außerhalb eines Scheidungsverfahrens zulässig sein.

Allerdings war vorzusorgen, daß eine derartige Verfügung nicht bei aufrechter Ehe unbegrenzt lang wirksam bleibt und es nicht etwa zu einer „Scheidung von Tisch und Bett“ neuen Typs kommt, bei der das Eheband formell aufrecht, das Zusammenleben der Ehegatten aber — wenn auch aus guten Gründen — geradezu gerichtlich verboten ist.

Der in einer einstweiligen Verfügung an einen Ehegatten erteilte Auftrag zum Verlassen der Wohnung soll also auch ohne Zusammenhang mit einem Verfahren wegen Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erteilt werden können, doch darf, solange ein solches Verfahren nicht anhängig ist, die Zeit, für welche derartige Verfügungen getroffen werden, insgesamt drei Monate nicht übersteigen.“

Der Justizausschuß hat diesen Antrag in seiner Sitzung am 5. Dezember 1989 der Vorberatung unterzogen.

Nach Berichterstattung durch den Abgeordneten Dr. Rieder beteiligten sich an der anschließenden Debatte die Abgeordneten Dr. Graff, Smolle, Dr. Ofner, Dr. Fuhrmann und Dr. Fasslabend sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger.

Bei der Abstimmung wurde der Initiativantrag (302/A) unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Dr. Rieder und

2

1159 der Beilagen

Dr. Graff in der diesem Bericht beige druckten Fassung mit Mehrheit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde der Abgeordnete Vonwald gewählt.

Zu den im Justizausschuß vorgenommenen Änderungen ist folgendes zu bemerken:

**Zu Art. I Z 2:**

Die Änderung des § 382 Abs. 2 gegenüber der Fassung des Initiativantrages erschien zweckmäßig, um einen Gleichklang mit dem Wortlaut des Abs. 1 Z 8 lit. b zu erreichen.

**Zu Art. I Z 3 bis 7:**

Da der bisherige Inhalt des § 382 zu Abs. 1 wurde, ist dies auch in den Verweisungen auf diese Bestimmung richtigzustellen.

**Zu Art. I Z 6:**

Die einstweilige Verfügung nach § 382 Abs. 2 braucht in die Sonderzuständigkeitsregelung des § 387 Abs. 3 nicht einbezogen zu werden, weil die Sonderzuständigkeit praktisch in allen Fällen mit der allgemeinen Zuständigkeit nach § 387 Abs. 2 übereinstimmen wird. Überdies gibt es in diesem Fall keinen Prozeß in der Hauptsache, nach dem sich die Zuständigkeit richten könnte. Es müßte ein

eigener Zuständigkeitstatbestand geschaffen werden.

**Zu Art. I Z 8:**

Einstweilige Verfügungen werden gemäß § 393 Abs. 1 stets auf Kosten der antragstellenden Partei getroffen, unbeschadet eines allfälligen Ersatzes dieser Kosten im Hauptverfahren. Die gefährdete Partei hat somit einen Kostenersatzanspruch nur dann, wenn sie im Hauptverfahren obsiegt. Da es bei einer einstweiligen Verfügung nach § 382 Abs. 2 kein Hauptverfahren gibt, wäre ein Kostenersatzanspruch der gefährdeten Partei zweifelhaft und nach der Gesetzeslage nicht gegeben. Dies ist unbillig. Es sollen daher die Kostenersatzregelungen der ZPO gelten, was bedeutet, daß der gefährdeten Partei ihre Kosten zu ersetzen sind, wenn die einstweilige Verfügung bewilligt wird. Ist dies nicht der Fall, hat der Antragsgegner einen Kostenersatzanspruch.

Diese Kostenersatzregelung soll auch für die einstweilige Verfügung nach § 382 Abs. 1 Z 8 lit. b gelten, weil es auch hier nicht gerechtfertigt zu sein scheint, daß der Antragsteller für eine berechnete und bewilligte einstweilige Verfügung Kosten nur teilweise oder gar nicht erhält, weil ihm im Hauptverfahren nur teilweise oder gar nicht ein Kostenersatzanspruch zusteht.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1989 12 05

**Vonwald**  
Berichterstatter

**Dr. Graff**  
Obmann

/.

**Bundesgesetz vom XXXXXXXX, mit dem  
in der Exekutionsordnung die Bestimmungen  
gegen Gewalt in der Ehe erweitert werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, RGBL. Nr. 79, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Inhalt des § 382 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“.

2. Dem § 382 wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Der Auftrag an einen Ehegatten zum Verlassen der Wohnung nach Abs. 1 Z 8 lit. b kann auch ohne Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe erteilt werden, doch darf, solange ein solches Verfahren nicht anhängig ist, die Zeit, für welche derartige Verfügungen getroffen werden, insgesamt drei Monate nicht übersteigen.“

3. In § 382 a Abs. 5 lautet das Zitat „§ 382 Abs. 1 Z 8 lit. a“.

4. In § 383 Abs. 1 wird das Zitat „§ 382 Z 2“ durch das Zitat „§ 382 Abs. 1 Z 2“ ersetzt.

5. In § 385 Abs. 1 lautet das Zitat „§ 382 Abs. 1 Z 7“.

6. In § 387 Abs. 3 wird das Zitat „§ 382 Z 8“ durch das Zitat „§ 382 Abs. 1 Z 8“ ersetzt.

7. In § 390 Abs. 4 wird das Zitat „§ 382 Z 8 lit. a“ durch das Zitat „§ 382 Abs. 1 Z 8 lit. a“ ersetzt.

8. § 393 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Abs. 2 erhält die Absatzbezeichnung „(3)“; folgender Abs. 2 wird eingefügt:

„(2) Im Verfahren über einstweilige Verfügungen nach § 382 Abs. 1 Z 8 lit. b und Abs. 2 richtet sich die Kostenersatzpflicht nach den Bestimmungen der ZPO.“

**Artikel II**

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1990 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.